

Klinisch-Therapeutisches Institut, Arlesheim

Eigentümerstrategie als Aktionär von Ita Wegman Klinik AG und Sonnenhof Arlesheim AG

Selbständigkeit der Institutionen

Durch die Ausgründung wurde dokumentiert, dass einerseits die wirtschaftliche Bedeutung und andererseits die unternehmerische Identität einen Grad erreicht hatten, für welche die Rechtsform des Vereins nicht vorgesehen ist. Mit der Wahl der Rechtsform der gemeinnützigen Aktiengesellschaft ist dieser Mangel behoben und andererseits eine Struktur vorhanden, welche die Organisationsweiterentwicklung unterstützt. Die unmittelbare Einflussnahme der Vereinsorgane findet damit ein Ende.

Unabhängigkeit, Allein- oder mindestens Mehrheitsaktionär

Das Klinisch-Therapeutische Institut bildete 77 Jahre rechtlich und 87 Jahre inhaltlich eine ideelle Einheit der Klinik und des Sonnenhof Arlesheim. Die Verselbständigung wurde daher immer als Ausgründung und nicht als Abspaltung kommuniziert. Es entspricht daher der inneren Überzeugung, dass ein Verkauf als ganzes oder von Mehrheitsanteilen nicht beabsichtigt sein kann.

Aktienkapitalerhöhungen dienen der Stärkung und Handlungsfähigkeit im Rahmen der unternehmerischen Weiterentwicklung. Sollte das Klinisch-Therapeutische Institut bei einer Kapitalerhöhung die Bezugsrechte nicht aus eigener Kraft selbst ausüben können, so ist die Schaffung von Stimmrechtsaktien zu prüfen.

VR oberste Unternehmensleitung

Sowohl nach Gesetz wie auch aus Überzeugung sieht die Eigentümerstrategie keine weitere Hierarchiestufe vor. Über dem Verwaltungsrat ist kein Gremium mehr angesiedelt. Die Rolle des Eigentümers findet nicht auf Stufe Unternehmensleitung statt.

Der VR wird mittelfristig vom Mitarbeiterstatus gelöst

Bei der Ausgründung der Institutionen wurde dem Wunsche entsprochen, den VR zunächst noch gemischt zu bilden. Dies entsprach auch dem Wunsch von externen VR-Mitgliedern. Es ist nachvollziehbar, dass man sich erst einarbeiten und einleben muss.

Die Eigentümerstrategie sieht jedoch eine Eigenständigkeit der Rollen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung mit integrativem Zusammenwirken dieser Organe vor. Es wird grosser Wert auf die Spiegelungsrolle des VR gelegt.¹

Keine Einmischung in die Unternehmensstrategie

Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sollen frei sein in der Wahl der Mittel die Zukunftsfähigkeit der Institutionen sicher zu stellen. Solange die Intentionen der Gründungsidee 1921 bzw. 1924 sichtbar bleiben, sieht die Eigentümerstrategie keine Interventionen vor.

Statuten

Die Formulierung der ersten Statuten erfolgte gemeinsam zwischen Vorstand des Vereins und den Leitungsorganen der unselbständigen Abteilungen. Mit der Erlangung der Rechtswirksamkeit derselben ist es in erster Linie Aufgabe des Verwaltungsrates allfällige Änderungen auszuarbeiten und ge-

¹ Nach schweizerischem Gesellschaftsrecht hat der Verwaltungsrat die strategische und operative Gesamtleitung, wobei er die Geschäftsführung delegieren kann. Es geht also bei der Eigentümerstrategie nicht um den Fokus auf die operative und/oder strategische Führung, sondern um die Unabhängigkeit der Gremien einer im Geistes- und Wirtschaftsleben tätigen Einrichtung mit dem Ziel einer transparenten Reflektion.

nehmigen zu lassen. Die Eigentümerstrategie sieht nur eine Mitwirkung vor, wenn Änderungen der Unternehmensstrategie eine Anpassung der Statuten erfordern und diese Änderungen nicht im Einklang mit der Eigentümerstrategie stehen.

Wahlen 5 – 7 VR-Mitglieder ungerade Anzahl

Die Zahl der Verwaltungsratsmandate kann frei innerhalb der gesetzlichen Mindestzahl und sieben Personen gewählt werden. Die Eigentümerstrategie beschränkt sich auf die ungerade Zahl der Mandate.

Generalversammlungen

Die Mitwirkung an den Hauptversammlungen wird wenn immer möglich durch den Gesamtvorstand angestrebt. Die Mitwirkung konzentriert sich auf die Kenntnisnahme des Jahresberichts, die Zukunftsfähigkeit der Institution, die Abnahme der Jahresrechnung, die Déchargeerteilung und die Wahl des Verwaltungsrates.

20.11.2010

Der Vorstand